

Satzung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die Benützung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen in der Stadt Landshut (Sicherheitssatzung – SiSa)

Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhaltung der Sauberkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs
- § 3 Vollzug, Ersatzvornahme, Platzverweis

Abschnitt II – Besondere Vorschriften für die Benützung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen

- § 4 Recht auf Benützung
- § 5 Öffnungszeiten des Städtischen Hofgartens
- § 6 Tiergarten im städtischen Hofgarten
- § 7 Hofgartenparkplatz
- § 8 Benutzungsumfang der Kinderspielplätze
- § 9 Verhalten in den Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen
- § 10 Ausnahmen für den Einzelfall
- § 11 Benutzungssperre und Haftungsbeschränkung

Abschnitt III – Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 12 Zuwiderhandlungen
- § 13 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Sicherheitssatzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen (Sport- und Bolzplätze) der Stadt Landshut sowie auf dem Betriebsgelände der Dulten und des Landshuter Christkindlmarktes.

(2) Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG und ihren sonstigen Einrichtungen.

(3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind alle von der Stadt Landshut unterhaltenen und der Allgemeinheit zugänglichen Grün- und Parkanlagen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Spiel-, Sport- und Liegeflächen, Grillplätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen.

(4) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind nicht
- die Grünflächen der Friedhöfe, der Badeanstalten, der Schulen, der Kindergärten, der geschlossenen Kleingärten,

- die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteil der öffentlichen Straßen gelten,
- Wald im Sinne des Waldgesetzes für Bayern,
- geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne der Naturschutzgesetze.

(5) Öffentliche Kinderspielplätze und Freizeitanlagen (Sport- und Bolzplätze) sind alle von der Stadt unterhaltenen und der Allgemeinheit zugänglichen Flächen und sonstigen Einrichtungen für Spiele bzw. sportliche Betätigung im Freien.

- (6) Sonstige Einrichtungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 5 sind insbesondere
- alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der in Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen der Stadt Landshut dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
 - alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzbänke, Tische, Papierkörbe);
 - bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Pavillons, Unterstände, Geräteschuppen).

(7) Betriebsgelände der Dulten und des Landshuter Christkindlmarktes im Sinne dieser Satzung ist

- bei den Dulten der Bereich der Grieserwiese einschließlich der im Norden anschließenden öffentlichen Grünanlage, der begrenzt wird von Isar, Wittstraße und dem Verbindungsweg zwischen Preysingallee und Wittstraße nördlich der Ringlstecherwiese,
- beim Christkindlmarkt die öffentliche Grünanlage der westlichen Freyung, die begrenzt wird vom Straßenzug der Freyung und der Pfarrkirche St. Jodok.

§ 2

Erhaltung der Sauberkeit und des bestimmungsgemäßen Gebrauchs

(1) Die Benutzer der in § 1 Abs. 1 bezeichneten öffentlichen Einrichtungen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die benutzten öffentlichen Einrichtungen und ihre in § 1 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 bezeichneten Bestandteile dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckwidrig verwendet oder verändert werden.

(3) Insbesondere ist den Benutzern untersagt,

1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern oder zu beseitigen;
2. Glasbruch zu erzeugen und nicht ordnungsgemäß zu beseitigen;
3. Hunde koten zu lassen, ohne den Kot aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen;
4. im Bereich der Fußgängerzone Altstadt und aller Grün- und Erholungsanlagen sowie der Freizeitanlagen und des Betriebsgeländes der Dulten und des Christkindlmarktes Hunde frei bzw. an überlanger Leine laufen zu lassen; die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen; die Anleinpflcht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes, im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde und Hunde, die zum Hüten einer Herde zugelassen sind;
5. die Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen zu verrichten;

6. sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
7. alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel zum Genuss in der Absicht mitzubringen, sich in einen Rausch oder rauschähnlichen Zustand zu versetzen;
8. die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm (wie laute Musik, Geschrei oder auf andere Weise erzeugten Lärm) zu belästigen;
9. in der Landshuter Innenstadt zu betteln oder zu lagern (Bereich, der begrenzt wird durch Neustadt, Nahensteig, Dreifaltigkeitsplatz, Ländgasse, Theaterstraße, Ländtorplatz, Isarpromenade, Orbankai, Bauhofstraße und Bischof-Sailer-Platz, einschließlich dieser Straßenzüge);
10. Straßenmusik ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis darzubieten;
11. eine Handlung vorzunehmen, die geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder zu gefährden.

4) ¹Auf dem Betriebsgelände der Dulten und des Christkindlmarktes ist den Benutzern des Weiteren untersagt,

1. Schankgefäße außerhalb der Schankflächen mitzuführen;
2. Getränke in Behältnissen, die aus zerbrechlichem oder hartem Material bestehen, mitzubringen; dies gilt nicht für Gefäße, die zur Ernährung von Kleinkindern verwendet werden;
3. alkoholische Getränke außerhalb der Schankflächen mitzuführen oder zu konsumieren, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
4. mit Fahrzeugen und sonstigen Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboards, Rollschuhen) das Betriebsgelände zu befahren; ausgenommen sind die dafür zugelassenen Wege;
5. Gegenstände, die als Hieb-, Schlag- oder Stoßwaffe verwendet werden können (z. B. Baseballschläger, Kabel, Holzstöcke, etc.), Brauchtums Waffen (außer bei Darstellern), pyrotechnische Gegenstände (bengalische Fackeln, Knallkörper, Rauchpulver, Raketen, etc.), Gassprühflaschen, Pfefferspray, ätzende oder färbende Substanzen, Druckbehälter mit gesundheitsschädlichen Gasen oder Gasdruckfanfaren (außer handelsübliche Feuerzeuge) mitzuführen.

²Ziffer 1 gilt nicht auf dem Betriebsgelände des Christkindlmarktes.

(5) Auf dem Betriebsgelände der Dulten und des Christkindlmarktes findet § 2 Abs. 3 Nrn. 6, 7 und 8 keine Anwendung.

(6) Das Abfallrecht und weiter bestehendes Ortsrecht bleiben unberührt.

§ 3

Vollzug, Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Die Stadt Landshut oder von ihr beauftragte Dritte sowie die Polizei sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu treffen.

(2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Rahmen dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Stadt Landshut oder der von ihr beauftragten Dritten sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

Wird bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht und vom Verursacher nicht unverzüglich beseitigt, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Landshut beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung können Personen vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder kann ihnen vorübergehend, in begründeten Fällen für die Dauer bis zu einem Jahr, das Betreten eines Ortes verboten werden.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für die Benützung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen

§ 4

Recht auf Benützung

Jedermann hat das Recht, die Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke der Erholung, Kinderspielplätze zum Zwecke des Spielens und Freizeitanlagen zum Zwecke der sportlichen Betätigung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 5

Öffnungszeiten des Städtischen Hofgartens

Der Städtische Hofgarten kann nur durch die bestehenden acht Eingangstore betreten werden. Diese Tore sind wie folgt geöffnet:

Vom 01. April	bis 14. Mai	von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr
vom 15. Mai	bis 31. August	von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
vom 01. September	bis 30. September	von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr
vom 01. Oktober	bis 31. März	von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Der Aufenthalt außerhalb dieser Öffnungszeiten ist nicht gestattet. Der Herzoggarten bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6

Tiergarten im Städtischen Hofgarten

Die in Gehegen gehaltenen Tiere des Städtischen Hofgartens dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Übersteigen der Zäune und Absperrungen ist nicht gestattet. Die aufgestellten Hinweistafeln sind zu beachten. Mitgeführte Hunde sind in gebührendem Abstand zu den Gehegen zu halten.

§ 7

Hofgartenparkplatz

Der Parkplatz dient den Anlagenbenutzern für die Dauer des Anlagenbesuchs. Das Abstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen auf dem Parkplatz ist untersagt. Das Abstellen von Fahrzeugen über einen Zeitraum von einer Woche hinaus ist nicht erlaubt. Das Parken ist gebührenfrei.

§ 8

Benutzungsumfang der Kinderspielplätze

(1) Die Kinderspielplätze sind von Anfang Oktober bis Ende April von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr und von Anfang Mai bis Ende September von 09.00 Uhr bis 21.00 Uhr geöffnet.

(2) Kleinkinderspielplätze mit Sandflächen stehen nur Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Diese müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder Beauftragten sein.

§ 9

Verhalten in den Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen

Es ist den Benutzern insbesondere untersagt,

1. Kraftfahrzeuge aller Art zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen sowie im Bereich des Städtischen Hofgartens und des Herzoggartens Rad zu fahren; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Landshut;
2. Blumen zu pflücken, Pflanzen oder Pflanzenteile sowie Sand, Erde und Steine zu entfernen oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und künstliche Wasserflächen zu beschädigen;
3. Schmuck- und Wechseelpflanzflächen, Staudenflächen und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten;
4. sich im Anlagenbereich in unbedecktem Zustand aufzuhalten;
5. gesellige Feiern (Partys) zu veranstalten;
6. Grillgeräte zu benutzen oder offene Feuerstellen zu errichten;
7. Zelte, Pavillons und Wohnwägen aufzustellen und zu nächtigen;
8. Bänke und Abfallkörbe zu verändern oder zweckwidrig zu benutzen;
9. Brunnen und natürliche oder künstliche Wasserflächen zu betreten;
10. Alkohol auf Kinderspielplätze und Freizeitanlagen zu verbringen oder dort zu konsumieren;
11. auf Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen zu rauchen;
12. Tiere, insbesondere Hunde, auf Kinderspielplätze mit zu nehmen.
13. Schilder, Hinweistafeln, Bauwerke, Einfriedungen, Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen oder zweckwidrig zu benutzen.

§ 10

Ausnahmen für den Einzelfall

Die Stadt Landshut kann auf Antrag oder von Amts wegen von den Regelungen der §§ 5, 7, 8, 9 für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft besteht und öffentliche Interessen auch im übrigen nicht entgegenstehen. Ausnahmen nach Satz 1 können mit Nebenbe-

stimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG). Ausnahmen nach Satz 1 sind nicht übertragbar und werden in stets widerruflicher Weise erteilt.

§ 11

Benutzungssperre und Haftungsbeschränkung

(1) Die Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen oder einzelne Teile bzw. Einrichtungen davon können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Die Benutzung der Grün- und Erholungsanlagen, Kinderspielplätze und Freizeitanlagen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt Landshut haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Abschnitt III

Bußgeld- und Schlussvorschriften

§ 12

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. die in § 2 Abs. 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Verhaltensvorschriften und Verbote nicht beachtet,
2. einer auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassenen Anordnung nicht unverzüglich Folge leistet,
3. der in § 3 Abs. 3 S. 1 oder 2 geregelten Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
4. einem auf Grund des § 3 Abs. 4 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zuwider handelt,
5. den Städtischen Hofgarten oder die Kinderspielplätze entgegen § 5 oder § 8 außerhalb der festgesetzten Zeiten oder zweckwidrig nutzt,
6. entgegen § 7 S. 1, 2 oder 3 auf dem Hofgartenparkplatz unerlaubt Fahrzeuge abstellt,
7. den in § 9 genannten Verboten zuwider handelt,
8. einer auf Grund des § 10 erlassenen Ausnahmegenehmigung zuwider handelt oder
9. einer Benutzungssperre gemäß § 11 Abs. 1 zuwider handelt.